

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 60426 MI
Radgröße nach Norm: 6J x 14H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 500 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: Mitsubishi
mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde
M12x 1,5 die mitgeliefert werden

Nissan
mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde
M12x 1,25 die mitgeliefert werden

Anzugsmoment der Radmuttern: 100 Nm
Lochkreisdurchmesser: 114,3 +/- 0.1 mm
Mittenlochdurchmesser: 67,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 60426 MI
Felgenreöße: 6J x 14 H2
Einpreßtiefe: ET 38
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

I.4 Verwendungsbereich

 Fahrzeughersteller: Mitsubishi Motor Corporation,
Tokyo / Japan

| Fz.-Typ | Motor- leist.(KW) | Handels- bezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengrösse | Auflagen u. Hinweise |
|---------|----------------------|------------------------------|------------------|-------------------------------------|---|
| C50 | 44-100 | Mitsubishi Colt Lancer | E 908 | 175/65R14 | A1, A3-A8, A12, A15, A18, A22 |
| | 50-103 | | E 908/1 | 185/60R14 | |
| | | | | 195/60R14 | |
| C60 | 66 | Mitsubishi Lancer | F 973 | | |
| C70 | 71-83 | Mitsubishi Lancer | F 217 | 185/60R14 | |
| E30 | 55-80 | Mitsubishi Galant | E 788 E 788/1 | 185/70R14 195/65R14 205/60R14 | A1, A3-A8, A12, A15, A18, A22, F6, F12 |
| E50 | 66-101 | Mitsubishi Galant | G 237 | 185/65R14 195/65R14 205/60R14 | |
| N10 | 60-90 | Mitsubishi Space Runner | F 816 | 185/70R14 195/65R14 205/65R14 | |

Fahrzeughersteller: Nissan Motor Co. Ltd, Tokio/Japan bzw.

| Fz.-Typ | Motor- leist.(KW) | Handels- bezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengrösse | Auflagen u. Hinweise |
|---------|----------------------|-------------------------|---------|--|---|
| P10 | 55-110 | Nissan Primera | F 499 | 175/65R14(R1) 185/65R14 195/60R14 195/65R14 | A1, A3-A8, A12, A15, A18, A22, F6, Y50 |
| W10 | 55-85 | Nissan Primera Kombi | F 532 | 195/65R14 | |

Auflagen und Hinweise

- A1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 (2) StVZO).
- A3. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

Auflagen und Hinweise

- A4. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.

Auflagen und Hinweise

- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 14-oder auch 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F12. Die Verwendung der Räder ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- R1. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit 100KW
- Y50. Rad/Reifenkombinationen nur zulässig mit eingeklebtem Zentrier-ring (Farbe schwarz) Innendurchmesser: 66,6 mm

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 38 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von max. 16 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen / Prüfergebnisse

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen
Eine ausreichende Freigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (siehe Ziffer I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 4 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 12. August 1993



Ing. W. Garrecht
amtlich. anerkannter Sachverständiger